

Verwertungsrechte

erlauben dem Rechtsinhaber unter bestimmten Voraussetzungen die Verwertung einer [Sache](#) durch Veräußerung im Wege einer Versteigerung gegen den Willen des Eigentümers, wenn nicht der Eigentümer durch [Zahlung](#) eines Geldbetrages die Veräußerung abwendet. Anderweitige [Nutzungen](#) sind verboten. Dingliche Verwertungsrechte sind die Reallast (§§ 1105 bis [1112 BGB](#)), die Hypothek (§§ 1191 - [1198 BGB](#)), die Rentenschuld (§§ 1199 bis [1203 BGB](#)) und das Pfandrecht (§§ 1204 - [1296 BGB](#)).

siehe auch: [beschränkt dingliches Recht](#)